VERORDNUNG (EWG) Nr. 2993/78 DES RATES

vom 19. Dezember 1978

zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 3328/75 zur Beibehaltung der Senkung der Einfuhrbelastung für Rindfleischerzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Einige Unterzeichnerstaaten des AKP-EWG-Abkommens von Lome sind traditionelle Rindfleischlieferanten der Gemeinschaft. Die Produktion dieses Erzeugnisses stellt einen wesentlichen Faktor ihrer Wirtschaft dar, die sehr stark von derartigen Ausfuhren abhängt. Da die betreffenden Staaten außerdem die am wenigsten entwickelten unter den Ländern sind, die dieses Erzeugnis in die Gemeinschaft ausführen, können außergewöhnliche Maßnahmen zur Aufrechterhaltung eines regelmäßigen Einfuhrstroms beitragen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3328/75 des Rates vom 18. Dezember 1975 zur Beibehaltung der Senkung der Einfuhrbelastung für Rindfleischerzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2570/77 (4), hat dieser Situation Rechnung getragen. Die durch diese Verordnung eingeführte Regelung sieht vorbehaltlich der Erhebung einer Ausfuhrabgabe in gleicher Höhe seitens der AKP-Staaten einen teilweisen Ausgleich für die Belastungen bei der Einfuhr außer Zöllen für die Erzeugnisse vor, welche unter Artikel 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 425/77 (6), fallen. Diese Regelung tritt am 31. Dezember 1978 außer Kraft.

Im besonderen haben sich die Weltmarktlage und die Preise in den AKP-Staaten und in der Gemeinschaft nicht in ausreichendem Maße geändert. Der Rindfleischsektor ist aber für die obengenannten Länder von lebenswichtiger Bedeutung. Deshalb sollte die Geltungsdauer dieser außerordentlichen Maßnahmen für die AKP-Staaten, die Rindfleisch nach der Gemeinschaft ausführen, für die Zeit vom 1. Januar 1979 bis 1. März 1980 verlängert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3328/75 wird wie folgt geändert:

a) Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 2*

Die in Artikel 1 vorgesehene Senkung der Belastungen wird begrenzt:

— vom 1. Januar bis 31. Dezember 1979 auf eine Menge von 27 532 Tonnen, ausgedrückt in Fleisch ohne Knochen und aufgeteilt wie folgt:

Botsuana	17 360 Tonnen,
Kenia	130 Tonnen,
Madagaskar	6 956 Tonnen,
Swasiland	3 086 Tonnen;

— vom 1. Januar bis 1. März 1980 auf eine Menge von 4 595 Tonnen, ausgedrückt in Fleisch ohne Knochen und aufgeteilt wie folgt:

Botsuana	2 895 Tonnen,
Kenia	25 Tonnen,
Madagaskar	1 160 Tonnen,
Swasiland	515 Tonnen."

b) In Artikel 4 Absatz 2 wird das Datum „31. Dezember 1978" durch das Datum „1. März 1980" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

(1) ABl. Nr. C 284 vom 28. 11. 1978, S. 2.
(2) Stellungnahme vom 15. 12. 1978 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
(3) ABl. Nr. L 329 vom 23. 12. 1975, S. 4.
(4) ABl. Nr. L 300 vom 24. 11. 1977, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(6) ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1978.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H.-D. GENSCHER